

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms
„TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Geschäftsordnung

des Begleitausschusses der Stadt Remagen

für den Lokalen Aktionsplan im Rahmen des Bundesprogrammes „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“

Präambel

Mit der Aufnahme der Stadt Remagen in das Förderprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ besteht die Notwendigkeit einen Begleitausschuss einzurichten.

§ 1

Aufgaben des Begleitausschusses

Zu den Aufgaben des Begleitausschusses zählen:

- Erstellung und gegebenenfalls Aktualisierung der Geschäftsordnung während der Umsetzungsphase (Implementierung)

- Entwicklung eines Kriterienkataloges für die Auswahlentscheidung der eingereichten Einzelprojekte, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans durchgeführt werden
- Durchführung eines Bewertungs- und Auswahlverfahrens der Einzelprojekte und abschließende Entscheidung über dieselben
- Dokumentation der Auswahlentscheidungen
- Beratung, Begleitung und Sicherung der qualitativen Umsetzung der Einzelprojekte
- Unterstützung der Umsetzung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans sowie Sicherung dessen nachhaltige Verankerung
- Organisation der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren
- Begleitung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Maßnahmen des Controllings, der Qualitätssicherung und der Selbstevaluation

§ 2

Zusammensetzung des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern verschiedener Institutionen und zivilgesellschaftlicher Akteure zusammen. .
- (2) Es wird zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern unterschieden. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses wird auf 22 begrenzt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses Gäste oder Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- (3) Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit im Begleitausschuss vorzeitig beenden, ist eine Nachberufung eines neuen Mitgliedes durch die jeweilige Institution beziehungsweise durch den Begleitausschuss möglich.
- (4) Eine Stimmübertragung zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.

- (5) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
- (6) Der Begleitausschuss konstituiert sich für den gesamten Förderzeitraum des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ (voraussichtlicher Förderzeitraum bis 31.12.2013).
- (7) Jedes Mitglied erklärt schriftlich die Bereitschaft zur Mitarbeit im Begleitausschuss und bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Geschäftsordnung.

§ 3

Sitzungen des Begleitausschusses

- (1) Die Organisation der Sitzungen, einschließlich Einladung, Moderation und Nachbereitung (Ergebnisprotokoll) obliegt der Lokalen Koordinierungsstelle.
- (2) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn der Schutz persönlicher Belange dies erfordert.
- (3) Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt.
- (4) Eine außerplanmäßige Sitzung des Begleitausschusses findet statt, wenn dies die Umstände erfordern oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses dies verlangen.
- (5) Die Einladung mit Tagesordnung inklusive der Projektanträge geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zu.

§ 4

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.
- (5) Über die Förderung von Projekten im Rahmen des lokalen Aktionsplanes wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
- (6) Darüber hinaus muss über einen Antrag geheim abgestimmt werden, wenn dies 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (7) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (8) Ist nach ordentlicher Einladung nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Begleitausschussmitglieder anwesend, liegt keine Beschlussfähigkeit vor. In diesem Fall tagt der Begleitausschuss innerhalb der folgenden zwei Wochen erneut unter Beibehaltung der Tagesordnung. Er ist dann mit den erschienenen Begleitausschussmitgliedern beschlussfähig. Bestehen im Rahmen der Förderentscheidungen bei Mitgliedern Zuständigkeits- und/oder Interessenskonflikte, enthalten sich diese Mitglieder der Stimme.

§ 5

Bewertung von eingehenden Projekten

- (1) Grundlage der Bewertung sind die Leitlinie des Förderprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ zum Programmbereich „Lokale Aktionspläne“ und die damit verbundenen Zielstellungen. Davon ausgehend sind die eingehenden Projekte an den im Lokalen Aktionsplan Remagen formulierten und bewilligten Zielen (Leit-, Mittler- und Handlungsziele) zu messen.

- (2) Zur Erfüllung der Zielstellungen werden Projekte durch den Begleitausschuss nach folgenden Kriterien ausgewählt.
- Orientierung der beantragten Projekte am Lokalen Aktionsplan
 - Ausweisung konkreter Zielstellungen und eines nachvollziehbaren Handlungskonzeptes
 - Klare Abgrenzung des Konzeptes
 - Keine einfache Wiederholung bereits durchgeführter Projekte und keine automatische Aufstockung und Verlängerung aktuell stattfindender Projekte
 - Konkrete Benennung der Kooperationspartner und Darstellung Ihrer Mitwirkung
 - Darstellung konkreter Indikatoren, anhand derer der Erfolg des Projektes bewertet werden kann
 - Beachtung von Gender Mainstreaming
 - Konkrete Ausweisung der Hauptzielgruppe (entspricht diese einer der im Lokalen Aktionsplan ausgewiesenen Zielgruppen?)
 - Aussagen zur Erreichung der Zielgruppe und deren Partizipation
 - Aussagen zur Nachhaltigkeit

Hierzu wird eine Arbeitshilfe erstellt, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

- (3) Die Auswahlentscheidung mit eventuellen Auflagen wird im Ergebnisprotokoll dokumentiert.
- (4) Der Begleitausschuss hat die Entscheidungen im Einklang mit der kommunalen Haushaltsordnung, den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid an die Stadt Remagen und den Programmleitlinien zu treffen. Sollte zwischen der Lokalen Koordinierungsstelle und dem Begleitausschuss hinsichtlich eines Projektes ein Dissens darüber bestehen, ob die vorgenannten Bestimmungen eingehalten wurden, steht der Lokalen Koordinierungsstelle ein Letztentscheidungsrecht hinsichtlich dieses Projektes zu. Lehnt die Lokale Koordinierungsstelle in einem solchen Fall das betreffende Projekt ab, kann der Begleitausschuss ein alternatives Projekt vorschlagen. Ein darüber hinausgehendes, grundsätzliches Letztentscheidungsrecht kommt der Kommunale beziehungsweise der Lokalen Koordinierungsstelle nicht zu.

§ 6

Bewertungsablauf

- (1) Die Anträge werden gemäß der festgesetzten Antragstermine bei der lokalen Koordinierungsstelle eingereicht. Die Termine werden vom Begleitausschuss bestimmt.
In Ausnahmefällen (insbesondere für die Projekte im Jahr 2011) kann von dieser Regelung abgewichen werden. In diesen Fällen entscheidet der Begleitausschuss nur über Projektanträge, die spätestens eine Woche vor der Sitzung des Begleitausschusses schriftlich bei der Lokalen Koordinierungsstelle eingegangen sind.
- (2) Die Lokale Koordinierungsstelle sichtet die Unterlagen, prüft die Projekte auf Förderfähigkeit anhand der Richtlinien und gibt im Sinne einer Handlungsempfehlung eine Einschätzung für den Begleitausschuss ab. Sind in dieser Vorprüfung gravierende Mängel erkennbar, so ist die Lokale Koordinierungsstellen in Zusammenarbeit mit der externen Koordinierungsstelle gehalten, diese Mängel im Vorfeld auszuräumen.
- (3) Der Antrag wird durch den Begleitausschuss geprüft. Die Antragsteller/innen sollen zur Präsentation ihres Projektes eingeladen werden.
- (4) Antrag, Einschätzung der Lokalen Koordinierungsstelle und Ergebnis der Präsentation sind Basis für die Entscheidung des Begleitausschusses. Die Anträge werden durch den Begleitausschuss geprüft und in geheimen Abstimmungen entschieden. Entsprechende Auflagen zur Realisierung des Projektes können erhoben werden.
- (5) Die Erstellung der Zuwendungsbescheide für die zu fördernden Projekte obliegt der Stadt Remagen auf der Grundlage der Förderentscheidungen des Begleitausschusses.

§ 7

Begleitung und Projektrealisierung

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden regelmäßig über den Projektstand der bewilligten Projekte informiert.
- (2) Die Träger der Projekte berichten auf einer folgenden Sitzung des Begleitausschusses über die Ergebnisse und Erfahrungen des Projektes. Dabei sind die selbst gesetzten Ziele und Erfolgsindikatoren zu berücksichtigen.
- (3) Die Träger der Projekte dokumentieren ihre Arbeit entsprechend den Förderrichtlinien.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft.